

## **Anlage 16 zum Sachstandsbericht über die Anregungen zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2014/202)**

---

**Einwender:** D

**Stellungnahme vom:** 07.11.2014

### **Anregung:**

mit Schreiben vom 13.05.2014 zeigten wir die Vertretung D 1 an und erhoben Einwendungen zum geplanten Teilflächennutzungsplan „Windenergie“.

Des Weiteren zeigen wir nunmehr auch die Vertretung D 2 sowie D 3 an.

Unsere Mandanten sind Eigentümer der jeweils von Ihnen bewohnten Liegenschaften.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nehmen wir für unsere Mandanten wie folgt Stellung:

1.

Die D 2 und D 3 schließen sich den Einwendungen mit Schreiben vom 13.05.2014 ausdrücklich an. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir diesbezüglich auf unser Schreiben vom 13.05.2014.

2.

Der Teilflächennutzungsplan "Windenergie" wurde in der Ratssitzung der Gemeinde Ostbevern vom 30.09.2009 in der Fassung vom 15.05.2014 als Vorentwurf beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeit zu diesen Flächennutzungsplan anzuhören.

In dem Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 15.05.2014 ist die Fläche SW2 nicht mehr enthalten, weil diese Fläche für eine Konzentrationszone zu klein ist.

3.

Gleiches gilt auch hinsichtlich der Fläche SW1.

Auch diese Fläche genügt nicht den Anforderungen einer Konzentrationszone.

Das wichtigste Bewertungskriterium bei einer Mikroanalyse ist die Flächengröße. Ziel ist, durch die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet zu bündeln.

Daher kommen als Windenergieanlagenkonzentrationszone nur Flächen in Frage, auf denen mindestens drei Anlagen mit einem Rotordurchmesser von 82 m betrieben werden können. Als Bemessungsgrundlage dient in der Regel eine Windenergieanlage mit einer Narbenhöhe von 108,4 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und 2,3 MW Leistung.

Als Faustregel gilt:

in Hauptwindrichtung sollte der achtfache Rotordurchmesser Abstand zwischen den Türmen zweier WA-Anlagen eingehalten werden, quer zum Wind der vierfache Rotordurchmesser. Die Abstände sind notwendig, damit Turbulenzen den Energieertrag und die Lebensdauer der Anlage nicht zu sehr beeinträchtigen.

Diesen Anforderungen genügt die Fläche SW1 nicht. Die erforderlichen Abstände zwischen den einzelnen Windenergieanlagen können nicht eingehalten werden, ohne dass die Flächengrenzen überschritten würden.

Die Fläche SW1 ist daher als Konzentrationsfläche ebenfalls nicht geeignet.

4.

Darüber hinaus rügen D 2 Einschränkungen des Miet- und Erholungswertes ihres Hofes durch Lärm und optische Beeinträchtigungen bei Errichtung der Windkraftanlagen.

Unsere Mandanten betreiben eine Bauernhofpension mit Vermietung von Zimmern und einer Ferienwohnung. Des Weiteren verfügen unsere Mandanten über zwei fest vermietete Wohnungen am Hof Hausnummer . Alle fremden Zimmer und Ferienwohnungen haben die Fenster der Schlaf- und Wohnräume nach Nordwesten und Nordosten ausgerichtet, sodass die Räume besonderen Lärmbelastungen und optischen Beeinträchtigungen durch künftige Windkraftanlagen ausgesetzt sein werden.

Die ruhige Lage ist einer der Hauptpluspunkte für die Gäste, so steht es auch in den Werbeanzeigen unter [www.muensterland-tourismus.de](http://www.muensterland-tourismus.de) und in den Unterkunfts-katalogen des Münsterlands e. V. und der Stadt Telgte.

Die Vermietung der Zimmer und Wohnungen wird aufgrund von Lärmbelastungen sehr eingeschränkt, viele Interessenten werden dadurch vertrieben oder werden den erforderlichen Preis nicht mehr zahlen wollen.

Unsere Mandanten werden daher durch die beabsichtigte Planung in ihrer Existenz bedroht.

5.

Die D 3 haben in unmittelbarer Nähe zur geplanten Fläche SW1 seit über 15 Jahren eine Weide mit einem Reitplatz für sechs Pferde gepachtet.

Aufgrund der Lärmemissionen sowie des Schatten- und Einschlagswurfes der Windräder wären die gepachteten Flächen nicht mehr nutzbar.

Auf dem Reitplatz wird täglich geritten und zweimal pro Woche Reitunterricht erteilt. Diese Nutzungen müssten aufgegeben werden.

An der Weide liegt zudem ein eingetragener und ausgeschilderter Reitweg, der bis in die Klatenberge führt. Auch dieser wäre mit der Erstellung der Windräder für Reiter nicht mehr nutzbar.

6.

D 1 erhebt ergänzend folgende Einwendungen:

Durch den geplanten Bau der Windanlagen in unmittelbarer Nähe zu seiner Liegenschaft wird eine Neuvermietung nur schwer möglich. Die derzeitigen Mieter beabsichtigen bereits, bei Errichtung der Windkraftanlagen umzuziehen.

Unsere Mandanten halten auf ihrem Gelände unter anderem "Baudet du Poitou Esel". Darunter befindet sich auch ein 100 %iger reinrassiger Zuchthengst, der von dem Aussterben der stark bedrohten Tierart (noch 500 - 700 Exemplare weltweit/rote Liste). Poitou Esel haben bis zu 40 cm lange Ohren und ein hervorragend entwickeltes und sehr empfindliches Gehör. Die riesigen Ohren wirken dabei wie Resonanzkörper. Zudem können Esel auch in den Frequenzbereichen hören, die für den Menschen nicht mehr hörbar sind und von Windkraftanlagen abgegeben werden.

Der Bau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Tieren würde die Tiere stressen und krank machen. Eine Haltung wäre nicht mehr möglich.

Darüber hinaus ist ein Neubau auf der Liegenschaft unseres Mandanten in der Häuserflucht der Nachbarn geplant. Damit würde das geplante Wohnhaus ca. 50 m näher an die Windkraftanlage heraus rücken.

Bei den Flächen in der Phillipsheide handelt es sich nach den Ausführungen des Planungsbüros Wolter um einen "Ertragsgrenzstandort". Im Jahresmittel werden hier Werte von unter 5,5 m/sek. an Wind vorhanden sein. Die Werte gelten in Fachkreisen als unwirtschaftlich.

Der Suchbereich SW1 auf Ostbeverner Gebiet ist zu klein für eine 'Windkonzentrationszone'. Es können maximal zwei Windkraftanlagen errichtet werden.

Die Landbesitzer des Telgter Teilsgebietes haben sich zudem gegen einen Bau von Windkraftanlagen ausgesprochen. Ein interkommunaler Windpark wird nicht entstehen.

Der Abstand zwischen der geplanten Windkonzentrationszone SW1 und der Windkonzentrationszone S01 und S02 liegt unter 4.000 m. Der Abstand zwischen SW1 und der alten Windkonzentrationszone (nördlich von SW1) beträgt weniger als 2.800 m. Der Mindestabstand zwischen zwei Windkonzentrationszonen muss mindestens 5.000 m betragen.

Die Abstände zwischen den einzelnen Windkonzentrationszonen werden daher nicht eingehalten. Auch aus diesem Grunde ist die Windkonzentrationszone SW1 ungeeignet.

Wir bitten daher von der Ausweisung der Windkonzentrationszone SW1 Abstand zu nehmen.

**Abwägung:**

Die Abwägung wird derzeit erarbeitet und nachgereicht.